

## Hamburger Sicherheits- und Ordnungsgesetz in Auszügen

### § 3 Aufgaben

(1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

(2) <sup>1</sup> Unaufschiebbare Maßnahmen dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:

a)

die Vollzugspolizei in allen Fällen der Gefahrenabwehr,

b)

die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde und teilen dieser ihre Feststellungen und Maßnahmen mit. <sup>3</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde darf die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen aufheben und ändern.

(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

### § 12 a Platzverweisung

Eine Person darf zur Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr darf vorübergehend das Betreten eines Ortes untersagt werden.

## § 12 b

### Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot

(1) Eine Person darf aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verwiesen werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren; unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Das Betretungsverbot endet spätestens zehn Tage nach seiner Anordnung. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung endet es mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach Anordnung der Maßnahme. Das Zivilgericht hat die Polizei über die Beantragung von Schutzanordnungen nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes und die in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Verhütung von Straftaten kann einer Person die Anwesenheit an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg für längstens sechs Monate untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Verlängerungen sind zulässig, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis geltend gemacht wird, kann eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen werden.

(3) Einer Person kann untersagt werden,

1.

Verbindung zu einer anderen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

2.

Zusammentreffen mit einer anderen Person herbeizuführen,

wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit dieser Person insbesondere in engen sozialen Beziehungen erforderlich ist und der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegensteht (Kontakt- und Näherungsverbot). Die Anordnung ist in Fällen enger sozialer Beziehungen auf höchstens zehn Tage zu befristen. Im Falle eines zivilrechtlichen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Unterlassung endet sie mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung, spätestens 20 Tage nach ihrem Erlass. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

**§ 13**  
**Gewahrsam von Personen**

(1) Eine Person darf in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme

1.

zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

2.

unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Begehung oder Fortsetzung steht insbesondere unmittelbar bevor, wenn die Person früher mehrfach in vergleichbarer Lage bei der Begehung einer derartigen Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat als Störer in Erscheinung getreten ist und nach den Umständen eine Wiederholung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bevorsteht,

3.

unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 a durchzusetzen,

4.

unerlässlich ist, um ein Betretungsverbot, ein Aufenthaltsverbot, ein Kontakt- oder Näherungsverbot nach § 12b durchzusetzen oder

5.

unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme der Person nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig wäre.

(2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, dürfen in Gewahrsam genommen werden, um sie dem Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einer sonstigen durch richterliche Entscheidung angeordneten oder genehmigten Freiheitsentziehung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhält, darf in Gewahrsam genommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

**§ 13 a**  
**Richterliche Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Person auf Grund von § 13 festgehalten, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit oder Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. <sup>2</sup>Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen würde.

(2) <sup>1</sup>Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>In den Fällen einer nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 beantragten Freiheitsentziehung ist das Beschwerdeverfahren auch nach Fortfall der Beschwer zulässig. <sup>4</sup>Für die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen nach § 13 bleiben die Verwaltungsgerichte zuständig.





## PV / AV / KNV / Gewahrsam von Personen - Gesamtübersicht -

Maßnahmen	maximale Dauer bis	Örtlichkeit	Anordnung	Abwehr einer Gefahr für ...	Verhinderung von Straftaten	Zwangsgeld	Richter-vorbehalt	Vordruck
<b>§ 12a SOG</b> <u>Platzverweis</u>	48 Stunden	begrenzt und überschaubar	jeder Polizeibeamte	bevorstehend	nein	nein	nein	S 37
<b>§ 12b (1) SOG</b> <u>Wegweisung / Betretungsverbot</u>	10 Tage (20 Tage)	Wohnung / angrenzender Bereich	jeder Polizeibeamte	Leib / Leben / Freiheit	nein	nein	nein	Hinweiszettel, N310
<b>§ 12b (2) SOG, Aufenthaltsverbot</b> - kurzfristig	10 Tage	bestimmte Orte / Gebiete in HH	jeder Polizeibeamte	nein	ja	nein	nein	Hinweiszettel K241 o. K24f
<b>§ 12b (2) SOG, Aufenthaltsverbot</b> - längerfristig	11 Tage bis 6 Monate	bestimmte Orte / Gebiete in HH	SGL, EA-Leiter, Polizeiführer	nein	ja	ja	nein	K 24f
<b>§ 12b (3) SOG, Kontakt- / Näherungsverbot</b> - kurz, in engen sozialen Beziehungen	10 Tage (20 Tage)	an der das Opfer sich in HH aufhält	jeder Polizeibeamte	Leib / Leben / Freiheit	nein	nein	nein	Hinweiszettel, N310 o. K24fn
<b>§ 12b (3) SOG, Kontakt- / Näherungsverbot</b> - kurz, außerhalb enger sozialer Beziehungen	10 Tage	an der das Opfer sich in HH aufhält	jeder Polizeibeamte	Leib / Leben / Freiheit	nein	nein	nein	Hinweiszettel, N310 o. K24fn
<b>§ 12b (3) SOG, Kontakt- / Näherungsverbot</b> - längerfristig, außerhalb enge Beziehungen	11 Tage bis 12 Monate	an der das Opfer sich in HH aufhält	Sachgebietsleiter	Leib / Leben / Freiheit	nein	ja	nein	K 24fn
<b>§ 12b (3) SOG, Kontakt- / Näherungsverbot</b> - längerfristig, in engen sozialen Beziehungen	nicht möglich							
<b>§ 13 SOG, Gewahrsam von Personen</b> - kurzfristig	48 Stunden	örtliches PK	jeder Polizeibeamte	Leib / Leben / Freiheit	ja	nein	ja	S 37 / S 109 N3 - kurz/lang
<b>§ 13 SOG, Gewahrsam von Personen</b> - längerfristig	48 Stunden bis 10 Tage	Untersuchungshaftanstalt	SGLV, DGLV, EA-Leiter, PF,	Leib / Leben / Freiheit	ja	nein	ja	S 109, K 54 - N 3 - kurz / lang
<b>§ 3 SOG</b> <u>Gefährdungsanzeige</u>	/.	/.	jeder Polizeibeamte	bevorstehend	nein	nein	nein	N 117





Dienststelle



Telefon

Fax

Datum

Aktenzeichen

## Aufenthaltsverbotsverfügung mit Zwangsgeldfestsetzung

- I. **Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte / Gebiete in Hamburg**
- II. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
- III. **Hinweis auf zwangsweise Durchsetzung, Zwangsgeld und Erzwingungshaft, Festsetzung von Zwangsgeld**

- I. aufgrund des § 12 b Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung wird **untersagt, sich innerhalb des Zeitraumes** ab Bekanntgabe innerhalb des farblich markierten Verbotsgebietes / -ortes des beigefügten Plans von Hamburg **aufzuhalten**.
- II. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit **die sofortige Vollziehung** des Aufenthaltsverbotes im öffentlichen Interesse **angeordnet**.
- III. Gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung werden Sie darauf hingewiesen, dass gegen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung Zwangsmittel angewendet werden können.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann die Unterlassungsverpflichtung bzw. Verlassenspflicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt und ein **Zwangsgeld** erhoben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der , Polizei, **Erzwingungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls das zuvor angewendete Zwangsmittel (Zwangsgeld) erfolglos geblieben ist und eine Wiederholung oder die Anwendung eines anderen Zwangsmittels offenbar keinen Erfolg verspricht (§ 16 HmbVwVG).

Gemäß § 14 HmbVwVG wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung ein **Zwangsgeld in Höhe von** € festgesetzt.

Bei jedem Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot zur Zahlung des in dieser Verfügung festgesetzten Zwangsgeldes aufgefordert werden. wiederholt gegen die Aufenthaltsverbotsverfügung verstoßen, kann auch ein **erhöhtes** Zwangsgeld festgesetzt werden.

Unbeschadet davon besteht zur Gefahrenabwehr bei Verstößen gegen ein Aufenthaltsverbot die Möglichkeit, die Verlängerung des Aufenthaltsverbotes zu verfügen oder eine polizeiliche **Ingewahrsamnahme** gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4 SOG für die Dauer von bis zu 10 Tagen (§ 13c Absatz 1 Nr. 3 SOG) anzuordnen.

**Begründung zu I.**

Folgende polizeirechtliche bzw. strafprozessuale Maßnahmen wurden gegen \_\_\_\_\_ verhängt:

- Platzverweis gemäß § 12a SOG am \_\_\_\_\_ wegen \_\_\_\_\_
- Wegweisung / Betretungsverbot gemäß § 12b Absatz 1 SOG am \_\_\_\_\_ wegen \_\_\_\_\_
- Aufenthaltsverbot gemäß § 12b Absatz 2 SOG am \_\_\_\_\_ wegen \_\_\_\_\_
- Kontakt- und Näherungsverbot gemäß § 12b Absatz 3 SOG am \_\_\_\_\_ wegen \_\_\_\_\_
- Ingewahrsamnahme gemäß § 13 Absatz 1 Nr. \_\_\_\_\_ SOG am \_\_\_\_\_ wegen \_\_\_\_\_
- Einleitung von Ermittlungsverfahren:

Die vorgenannten Umstände lassen die Prognose zu, dass \_\_\_\_\_ in dem Zeitraum des erteilten Aufenthaltsverbotes und in dem vom Aufenthaltsverbot umfassten Ort / Gebiet weitere Straftaten

Sofern im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis zum Betreten des Verbotsgebietes / -ortes besteht, ist eine Sondererlaubnis bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle zu beantragen.

**Begründung zu II. \_\_\_\_\_**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erforderlich. Die mit dem Aufenthalt und dem Verhalten von \_\_\_\_\_ im / am beschriebenen Verbotsgebiet / -ort verbundenen Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie \_\_\_\_\_ sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

**Begründung zu III.**

Der Hinweis auf die zur Durchsetzung der Verbotsverfügung anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 HmbVwVG. Das Zwangsgeld wird gemäß § 14 HmbVwVG durch diese Verbotsverfügung festgesetzt.

Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist berücksichtigt worden, dass die Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes als nicht vertretbare Unterlassungspflicht ausschließlich mit dem Mittel des unmittelbaren Zwanges gemäß § 15 HmbVwVG unzureichend ist. Die sofortige Festsetzung des Zwangsgeldes ist in der vorgenannten Höhe -unter Berücksichtigung des in § 14 Absatz 4 HmbVwVG festgelegten Rahmens- als ergänzende Maßnahme geeignet und erforderlich, um dem Aufenthaltsverbot die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchsetzungskraft zu verleihen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**2. Auf elektronischem Weg:**

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail / in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

**Hinweis**

Ein Widerspruch gegen diese Verbotserfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes v. 5.3.1986 (GebG) besondere Gebühren erhoben.

---





**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle



Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

Aktenzeichen

**Aufforderung**  
**zur Zahlung von Zwangsgeld nach Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot**  
**Zwangsgeldfestsetzung vom**  
**Hinweis auf erhöhtes Zwangsgeld bei erneutem Verstoß und auf Erziehungshaft**

Sehr geehrter Herr

aufgrund der §§ 8 und 14 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung sind Sie verpflichtet, das auf der Grundlage des für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsaktes vom , Aktenzeichen festgesetzte Zwangsgeld in Höhe von € innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe dieser Zahlungsaufforderung unter Angabe der

**Referenznummer**  
auf das Konto

der  
**IBAN**  
**BIC**  
bei

zu zahlen.

Sofern das angeforderte Zwangsgeld nicht fristgerecht eingezahlt wird, erfolgt die zwangsweise Beitreibung nach den Bestimmungen des HmbVwVG.

**Begründung**

Aufgrund des § 12b Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der zurzeit gültigen Fassung wurde Ihnen untersagt, sich innerhalb der nächsten ab Zustellung des Aufenthaltsverbotsbescheides innerhalb des im Bescheid benannten Verbotsortes / -gebietes aufzuhalten. Die genauen Grenzen des von dem Aufenthaltsverbot erfassten Bereichs konnten Sie dem Ihnen ausgehändigten Stadtplan von Hamburg entnehmen.

Des Weiteren wurde für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht ein Zwangsgeld in Höhe von € gegen Sie auf der Grundlage der §§ 8 und 14 HmbVwVG festgesetzt.

Gegen das oben angeführte Verbot haben Sie dadurch verstoßen, dass Sie sich am Uhr innerhalb des Verbotsortes / -gebietes aufgehalten haben.

Das Zwangsgeld ist erforderlich, um Sie zur Beachtung der Unterlassensverpflichtung anzuhalten.

**Hinweis auf erhöhtes Zwangsgeld und Erzwingungshaft**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines erneuten Verstoßes gegen das Aufenthaltsverbot auch ein **erhöhtes Zwangsgeld** festgesetzt werden kann.

Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der Polizei, **Erzwingungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls gegen die Anordnung verstoßen wird und eine Beitreibung des Zwangsgeldes nicht möglich ist (§ 16 HmbVwVG).

Dieser Hinweis auf die zur Durchsetzung der Verbotsverfügung anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des HmbVwVG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail / in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

**Hinweis**

Nach § 29 Absatz 1 HmbVwVG haben Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakte keine aufschiebende Wirkung.

---



**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle



Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

Aktenzeichen

**Aufforderung**  
zur Zahlung von Zwangsgeld nach Verstoß gegen längerfristiges Kontakt- und Näherungsverbot  
Zwangsgeldfestsetzung vom  
Hinweis auf erhöhtes Zwangsgeld bei erneutem Verstoß und auf Erzwingungshaft

Sehr geehrter Herr

aufgrund der §§ 8 und 14 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung sind Sie verpflichtet, das auf der Grundlage des für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsaktes vom , Aktenzeichen festgesetzte Zwangsgeld in Höhe von € innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe dieser Zahlungsaufforderung unter Angabe der

**Referenznummer**

auf das Konto

der  
**IBAN**  
**BIC**  
bei

zu zahlen.

Sofern das angeforderte Zwangsgeld nicht fristgerecht eingezahlt wird, erfolgt die zwangsweise Beitreibung nach den Bestimmungen des HmbVwVG.

**Begründung**

Auf der Grundlage des § 12b Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung wurde Ihnen untersagt, innerhalb der nächsten ab Zustellung des Kontakt- und Näherungsverbotsbescheides Verbindung zu

auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefonat, Fax, SMS, E-Mail, Chat), aufzunehmen, sowie Zusammentreffen mit der/den o.a. Person/en herbeizuführen. Des Weiteren wurde für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht ein Zwangsgeld in Höhe von € gegen Sie auf der Grundlage der §§ 8 und 14 HmbVwVG festgesetzt.

Gegen das oben angeführte Verbot haben Sie dadurch verstoßen, dass Sie am , Uhr Verbindung zu

herbeigeführt haben.

Das Zwangsgeld ist erforderlich, um Sie zur Beachtung der Unterlassungspflicht anzuhalten.



**Hinweis auf erhöhtes Zwangsgeld und Erzwingungshaft**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines erneuten Verstoßes gegen das Aufenthaltsverbot auch ein **erhöhtes Zwangsgeld** festgesetzt werden kann.

Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der Polizei, **Erzwingungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls gegen die Anordnung verstoßen wird und eine Beitreibung des Zwangsgeldes nicht möglich ist (§ 16 HmbVwVG).

Dieser Hinweis auf die zur Durchsetzung der Verbotsverfügung anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 des HmbVwVG.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail / in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

**Hinweis**

Nach § 29 Absatz 1 HmbVwVG haben Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakte keine aufschiebende Wirkung.

---



**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle



Telefon

Fax

Datum

Aktenzeichen

## **Festsetzung eines erhöhten Zwangsgeldes nach wiederholtem Verstoß gegen Aufenthaltsverbot vom**

aufgrund der §§ 8 und 14 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach vorherigem Hinweis auf ein erhöhtes Zwangsgeld in der Aufenthaltsverbotsverfügung vom , Aktenzeichen für jeden weiteren Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot ein Zwangsgeld in Höhe von € festgesetzt.

### **Begründung**

Auf der Grundlage des § 12b Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung wurde Ihnen untersagt, sich innerhalb der nächsten ab Zustellung des Aufenthaltsverbotsbescheides innerhalb des im Bescheid benannten Verbotsortes / -gebietes aufzuhalten.

Die genauen Grenzen des von dem Aufenthaltsverbot erfassten Bereiches konnten Sie dem Ihnen ausgehändigten Stadtplan von Hamburg entnehmen. Zugleich wurden Sie für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Zwangsgeld gegen Sie festgesetzt werden kann.

Gegen das Aufenthaltsverbot haben Sie wiederholt verstoßen, weil Sie sich am Uhr und am Uhr innerhalb des Verbotsortes / -gebietes aufgehalten haben.

Die Festsetzung des erhöhten Zwangsgeldes ist erforderlich, um Sie zur Beachtung der Unterlassungsverpflichtung anzuhalten. Bei einem erneuten Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot werden Sie zur Zahlung des erhöhten Zwangsgeldes aufgefordert.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der Polizei, **Erzwingungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls eine Beitreibung des Zwangsgeldes nicht möglich ist (§ 16 HmbVwVG).

Der Hinweis auf die zur Durchsetzung der Verbotsverfügung anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 HmbVwVG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail / in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

**Hinweis**

Nach § 29 Absatz 1 HmbVwVG haben Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakte keine aufschiebende Wirkung.

---





**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle



Telefon

Fax

Datum

Aktenzeichen

### **Festsetzung eines erhöhten Zwangsgeldes nach wiederholtem Verstoß gegen längerfristiges Kontakt- und Näherungsverbot außerhalb enger sozialer Beziehung vom**

aufgrund der §§ 8 und 14 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach vorherigem Hinweis auf ein erhöhtes Zwangsgeld in der Kontakt- und Näherungsverbotsverfügung vom , Aktenzeichen für jeden weiteren Verstoß gegen das Kontakt- und Näherungsverbot ein Zwangsgeld in Höhe von € festgesetzt.

#### **Begründung**

Auf der Grundlage des § 12b Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung wurde Ihnen untersagt, innerhalb der nächsten ab Zustellung des Kontakt- und Näherungsverbotsbescheides Verbindung zu

auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefonat, Fax, SMS, E-Mail, Chat), aufzunehmen, sowie Zusammentreffen mit der/den o.a. Person/en herbeizuführen. Zugleich wurden Sie für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Zwangsgeld gegen Sie festgesetzt werden kann.

Gegen das Kontakt- und Näherungsverbot haben Sie wiederholt verstoßen, weil Sie am , Uhr und am , Uhr Verbindung zu

aufgenommen / Zusammentreffen mit

herbeigeführt haben.

Die Festsetzung des erhöhten Zwangsgeldes ist erforderlich, um Sie zur Beachtung der Unterlassungspflicht anzuhalten. Bei einem erneuten Verstoß gegen das Kontakt- und Näherungsverbot werden Sie zur Zahlung des erhöhten Zwangsgeldes aufgefordert.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der Polizei, **Erzwingungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls eine Beitreibung des Zwangsgeldes nicht möglich ist (§ 16 HmbVwVG).

Der Hinweis auf die zur Durchsetzung der Verbotsverfügung anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 HmbVwVG.

Az.:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail/ in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

### **Hinweis**

Nach § 29 Absatz 1 HmbVwVG haben Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsakte keine aufschiebende Wirkung.

---



**POLIZEI**  
Hamburg

Dienststelle



Telefon

Fax

Datum

Aktenzeichen

## Verlängerung der Aufenthaltsverbotsverfügung mit Zwangsgeldfestsetzung

- I. Verlängerung des Aufenthaltsverbots
- II. Anordnung sofortige Vollziehung
- III. Hinweis auf zwangsweise Durchsetzung, Zwangsgeld und Erziehungshaft, Festsetzung von Zwangsgeld

- I. aufgrund des § 12 b Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung wird das am erteilte Aufenthaltsverbot Az.: zeitlich verlängert.
- II. Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit **die sofortige Vollziehung** der Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im öffentlichen Interesse **angeordnet**.
- III. Gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der jeweils gültigen Fassung werden Sie darauf hingewiesen, dass gegen für den Fall der weiteren Zuwiderhandlung/en gegen das Aufenthaltsverbot Zwangsmittel angewendet werden können.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann die Unterlassungsverpflichtung bzw. Verlassenspflicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt und ein **Zwangsgeld** erhoben werden.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Hamburg auf Antrag der , Polizei, **Erziehungshaft** bis zu sechs Wochen anordnen kann, falls das zuvor angewendete Zwangsmittel (Zwangsgeld) erfolglos geblieben ist und eine Wiederholung oder die Anwendung eines anderen Zwangsmittels offenbar keinen Erfolg verspricht (§ 16 HmbVwVG).

Gemäß § 14 HmbVwVG wird weiterhin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Aufenthaltsverbot ein **in Höhe von** € festgesetzt.

Bei jedem Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot zur Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes aufgefordert werden. wiederholt gegen die Aufenthaltsverbotsverfügung verstoßen, kann auch ein **erhöhtes** Zwangsgeld festgesetzt werden.

Unbeschadet davon besteht zur Gefahrenabwehr bei Verstößen gegen ein Aufenthaltsverbot die Möglichkeit, die Verlängerung des Aufenthaltsverbotes zu verfügen oder eine polizeiliche **Ingewahrsamnahme** gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4 SOG für die Dauer von bis zu 10 Tagen (§ 13c Absatz 1 Nr. 3 SOG) anzuordnen.



**Begründung zu I.**

Folgende polizeiliche bzw. strafprozessuale Maßnahmen wurden seit des Erlasses des Aufenthaltsverbots verhängt:

- Platzverweis gemäß § 12 a SOG am  
wegen
- Wegweisung gemäß § 12 b Absatz 1 SOG am  
wegen
- Aufenthaltsverbot gemäß § 12 b Absatz 2 SOG am  
wegen
- Ingewahrsamnahme gemäß § 13 Absatz 1 Nr. SOG am  
wegen
- Einleitung von Ermittlungsverfahren:

Die vorgenannten Umstände lassen die Prognose zu, dass in dem Zeitraum des erteilten Aufenthaltsverbotes und in dem vom Aufenthaltsverbot umfassten Ort / Gebiet weitere Straftaten

Sofern im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis zum Betreten des Verbotsgbietes / -ortes besteht, ist eine Sondererlaubnis bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle zu beantragen.

**Begründung zu II.**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erforderlich. Die mit dem Aufenthalt und dem Verhalten von im / am beschriebenen Verbotsgbiet / -ort verbundenen Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

**Begründung zu III.**

Der erneute Hinweis auf die zur Durchsetzung des Aufenthaltsverbots anzuwendenden Zwangsmittel Zwangsgeld und Erzwingungshaft erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 HmbVwVG. Das Zwangsgeld wird gemäß § 14 HmbVwVG durch diese Verbotsverfügung festgesetzt.

Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist berücksichtigt worden, dass die Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes als nicht vertretbare Unterlassungspflicht ausschließlich mit dem Mittel des unmittelbaren Zwanges gemäß § 15 HmbVwVG unzureichend ist. Die sofortige Festsetzung des Zwangsgeldes ist in der vorgenannten Höhe -unter Berücksichtigung des in § 14 Absatz 4 HmbVwVG festgelegten Rahmens- als ergänzende Maßnahme geeignet und erforderlich, um dem Aufenthaltsverbot die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchsetzungskraft zu verleihen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Polizei Hamburg, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**1. Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**2. Auf elektronischem Weg:**

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail/ in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [polizei@hamburg.de-mail.de](mailto:polizei@hamburg.de-mail.de)

**Hinweis**

Ein Widerspruch gegen diese Verbotsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes v. 5.3.1986 (GebG) besondere Gebühren erhoben.